

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2020)

zum Thema:

**Antifeministische Versammlungen: „Demo für alle“ und „Marsch für das Leben“
2020**

und **Antwort** vom 15. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2020)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25121

vom 29. September 2020

über Antifeministische Versammlungen: „Demo für alle“ und „Marsch für das Leben“
2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass mit der in der Schriftlichen Anfrage genannten „Demo für alle“ die Versammlung "Kindesmißbrauch verhindern! Kentlergate aufklären!" am 8. September 2020 vor dem Berliner Rathaus gemeint ist.

1. Wie viele Teilnehmer*innen wurden von den Anmelder*innen für die Versammlung „Demo für Alle“ am 8. September 2020 vor dem Roten Rathaus angemeldet und wie viele Personen haben tatsächlich teilgenommen?

Zu 1.:

Die Kundgebung „Kindesmißbrauch verhindern! Kentlergate aufklären!“ am 8. September 2020 wurde mit 50 Teilnehmenden angemeldet. Tatsächlich haben an der Versammlung ca. 40 Personen teilgenommen.

2. Wie viele Veranstaltungen und Versammlungen welchen Datums, Titels und welcher Örtlichkeit lassen sich anhand der stadtweiten Veranstaltungsdatenbank der Stiftung „Citizen Go“ zuordnen, die u.a. gegen gleichgeschlechtliche Ehen oder Schwangerschaftsabbrüche agitiert?

Zu 2.:

Der Stiftung Citizen Go lassen sich in der polizeilichen Veranstaltungsdatenbank seit dem Jahr 2018 folgende Versammlungen/Veranstaltungen zuordnen:

- 16. November 2018, Berlin Charlottenburg, Schaperstr. 29, „Stille Mahnwache mit der Forderung Asia Bibi aus Pakistan ausreisen zu lassen“
- 23. Januar 2019, Berlin Mitte, Pariser Platz 1, Pressetermin "Fondacion CitizenGo", Aufstieg von 200 Luftballons

- 30. September 2019 Berlin Mitte, Unter den Linden 76, "Lasst Tafida nach Italien ausreisen...."

(Auszug aus der Veranstaltungsdatenbank der Polizei Berlin vom 5. Oktober 2020)

3. Wie viele Teilnehmer*innen wurden von den Anmelder*innen für die Versammlung am 19. September 2020 angemeldet und wie viele Personen haben tatsächlich teilgenommen?

Zu 3.:

Der Aufzug „Marsch für das Leben 2020“ am 19. September 2020 wurde mit 5.000 Teilnehmenden angemeldet. Tatsächlich haben an der Versammlung ca. 2.300 Personen teilgenommen.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat auf Grundlage der Veranstaltungsdatenbank über weitere Veranstaltungen, für die die Anmelder*innen des „Marsch für das Leben“ am 19. September 2020 und der „Demo für Alle“ am 8. September ebenso als Anmelder*innen auftraten? (Bitte einzeln nach Datum, Bezirk und Namen der Veranstaltung aufführen und wie die Schriftliche Anfrage, Drs. 18/16119, beantworten.)

Zu 4.:

Dem Anmeldenden des Aufzuges „Marsch für das Leben“ am 19. September 2020 lassen sich in der polizeilichen Veranstaltungsdatenbank seit dem Jahr 2018 folgende Versammlungen/ Veranstaltungen zuordnen:

- 22. September 2018, Berlin Mitte, "Marsch für das Leben 2018"
- 21. September 2019, Berlin Mitte, "Marsch für das Leben 2019"
- 16. Januar 2020, Berlin Mitte, „Meine Organe! Meine Entscheidung! - Organspende“

Durch die Anmeldenden der Kundgebung „Kindesmißbrauch verhindern! Kentlergate aufklären!“ vom 8. September 2020 wurde in der Vergangenheit keine Versammlung angemeldet.

(Auszug aus der Veranstaltungsdatenbank der Polizei Berlin vom 5. Oktober 2020)

5. Inwieweit sieht der Senat durch die augenscheinliche Teilnahme von christlichen Fundamentalist*innen und Evangelikalen an dem so genannten „Marsch für das Leben“ die Gefahr einer illiberalen politischen Einflussnahme wie in den Vereinigten Staaten von Amerika?

Zu 5.:

Der Senat nimmt keine inhaltliche Bewertung von Versammlungsthemen vor, solange kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt. Der Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) gilt für alle Versammlungen ohne inhaltliche Bewertung des Anliegens.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber hinaus über die Teilnahme von katholischen oder evangelischen Kirchgemeinden? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Zu konfessionellen Zugehörigkeiten der Teilnehmenden hat der Senat keine Erkenntnisse.

7. Wurden den Anmelder*innen der genannten Versammlungen Auflagen erteilt? Wenn ja,
a. welche?
b. hat die Polizei Verstöße gegen die Auflagen registriert und wenn ja, welche und wie viele jeweils?

(Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 7.:

Die Versammlung am 8. September 2020 zum Thema „Kindesmißbrauch verhindern! Kentlergate aufklären!“ vor dem Berliner Rathaus und die Versammlung „Marsch für das Leben 2020“ wurde nicht beauftragt.

8. Welche extrem rechten Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen mobilisierten über welche Kanäle bzw. auf welche Art zu den beiden Versammlungen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 8.:

Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

9. Welche Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen mobilisierten darüber hinaus über welche Kanäle bzw. auf welche Art zu den Versammlungen am 8. und 19. September? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 9.:

Die Versammlung am 8. September 2020 unter dem Motto: „Kindesmissbrauch verhindern! Kentlergate aufklären!“ wurde nach Kenntnis des Senats nur über die Facebook- Seite der Anmelderin beworben.

Beiträge über die bevorstehende Versammlung mit Bezug zum „Marsch für das Leben“ wurden auf diversen verschiedenen Internetseiten (z. B. Bundesverband Lebensrecht, Deutsche Bischofskonferenz etc.) eingestellt. Eine vollständige Aufgliederung liegt dem Senat nicht vor.

10. Welche verschiedenen Organisationen oder Gruppierungen nahmen an den genannten Versammlungen teil?

Zu 10.:

An den genannten Versammlungen nahmen eine Vielzahl von Organisationen oder Gruppierungen teil, eine abschließende Aufzählung liegt dem Senat nicht vor.

11. Welche Erkenntnisse hat der Senat, ob an den Versammlungen vom 8. und vom 19. September (ehemalige) Funktionär*innen, Mitglieder oder Anhänger*innen der von mehreren Verfassungsschutzbehörden beobachteten und angeblich aufgelösten Gruppierung „Flügel“ der Alternative für Deutschland (AfD) teilnahmen?

Zu 11.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

12. Welche neuen Kenntnisse hat der Senat seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs.18/21127 über die sogenannten „Lebensschützer“ erlangt und welche Vernetzung gibt es hinein in das extrem rechte Spektrum? (Bitte ausführen.)

Zu 12.:

Dem Senat liegen keine neuen Erkenntnisse zu den sogenannten „Lebensschützern“ vor.

13. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Teilnahme oder Mobilisierung für die Versammlungen am 8. und 19. September von Angehörigen aus den antifeministischen Netzwerken der sogenannten „Lebensschützer“?
- Wie viele Angehörige der „Lebensschützer“ nahmen an den Versammlungen teil?
 - Aus welchen Teilen Berlins und von überregionalen Herkunftsorten sind Versammlungsteilnehmer*innen angereist, die dem Spektrum der „Lebensschützer“ zuzuordnen sind?
 - Nahmen die Angehörigen Aufgaben der Vorbereitung oder der Logistik wahr? Wenn ja, welche?

Zu 13.:

Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

14. Welche Weisungen, Richtlinien, etc. in oder an die Berliner Sicherheitsbehörden existieren, um das Tragen von Davidsternen, z.B. ergänzt durch Aufschriften wie „Ungeimpft“, „Corona“ oder wie auf der Versammlung am 19. September in Verbindung mit einem Embryo, zu unterbinden oder zu sanktionieren, wenn sie dazu geeignet sind, die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung im Nationalsozialismus zu relativieren?

Zu 14.:

Es besteht eine Handlungsempfehlung der Polizei Berlin zur Sicherstellung von Davidsternen im Zusammenhang mit der Aufschrift „ungeimpft“. Demnach kommt die Sicherstellung gemäß § 38 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) in Betracht, soweit ein begründeter Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegt. Liegen bereits im Vorhinein von Versammlungen Erkenntnisse zur Verwendung solcher Symbole vor, kommt zudem eine versammlungsrechtliche Auflage nach § 15 Versammlungsgesetz (VersG) in Betracht.

15. Welche Zugangsbeschränkungen, z.B. durch das Sperren von Straßen oder Durchlässen, schränkten Zu- und Abfluss sowie Teilnahme an den Gegenprotesten gegen den so genannten „Marsch des Lebens“ am 19. September 2020 ein?
- Zu welchen Beschränkungen oder Sperrungen kam es aus welchen jeweiligen Gründen am S- und U-Bahnhof Brandenburger Tor?
 - Wie wurde gewährleistet, dass Menschen die Demonstration besuchen oder verlassen konnten? (Bitte ausführen.)
 - Aus welchen Gründen wurden einige Versammlungsteilnehmer*innen der Kundgebung des Bündnisses für sexuelle Selbstbestimmung, die ab 12.30 Uhr auf dem Pariser Platz angemeldet war, nicht von der Wilhelmstraße aus zum Versammlungsort vorgelassen, sondern nur über die Ausgänge des S- und U-Bahnhofs Brandenburger Tor und waren damit zur kostenpflichtigen Nutzung des ÖPNV gezwungen?
 - Aus welchen Gründen erlaubte die Polizei den Versammlungsteilnehmer*innen der Kundgebung des Bündnisses für sexuelle Selbstbestimmung nach deren Beendigung das Verlassen ausschließlich über die S- und U-Bahn des Bahnhofs Brandenburger Tor und machte damit ein kostenfreies Verlassen der Versammlung unmöglich?

Zu 15 a.:

Die westlichen Zugänge des S- und U-Bahnhofs Brandenburger Tor auf dem Pariser Platz waren uneingeschränkt geöffnet. Die östlichen Zugänge im Bereich der Straße Unter den Linden wurden während des Passierens durch den Aufzug „Marsch für das Leben“ geschlossen.

Zu 15 b. und c.:

Versammlungsteilnehmende konnten alle Versammlungen erreichen. Ab 11:00 Uhr war der Zu- und Abstrom zu der Versammlung auf dem Pariser Platz „Für die sexuelle Selbstbestimmung“ ausschließlich über die Wilhelmstraße möglich. Dazu wurden nördlich und südlich Zu- und Abstromachsen eingerichtet, über die Versammlungsteilnehmende die Versammlungen auf dem Pariser Platz erreichen

konnten.

Der Pariser Platz konnte im Zeitraum zwischen 11:00 und 13:50 Uhr über die genannten Örtlichkeiten in der dargestellten Form erreicht werden.

Zu 15 d.:

Ein Verlassen des Pariser Platzes war während des Passierens des Aufzuges „Marsch für das Leben“ an der Wilhelmstraße und Unter den Linden für einen Zeitraum von ca. zehn Minuten lediglich über den öffentlichen Personennahverkehr möglich. Dies wurde insbesondere im Kooperationsgespräch mit dem „Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung“ thematisiert und bildete die Grundlage dafür, dass die Versammlung an dieser Örtlichkeit durchgeführt werden konnte. Mit Ausnahme des oben genannten Zeitraumes war ein Zu- und Abstrom uneingeschränkt möglich.

16. An welchen Örtlichkeiten kam es aus welchen Gründen zum Einsatz welcher Art von unmittelbarem Zwang der Polizei gegen Gegenprotestierende am 8. und 19. September 2020?

Zu 16.:

Im Rahmen der Versammlung am 8. September 2020 („Kindesmissbrauch verhindern! Kentlertgate aufklären!“) übten Dienstkräfte der Polizei Berlin gegen eine Person zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unmittelbaren Zwang in Form von Festhalten aus.

Im Rahmen der Versammlung am 19. September 2020 („Marsch für das Leben“) wurden folgende Zwangsmaßnahmen angewendet:

Uhrzeit	Örtlichkeit	Grund/ Maßnahmen
14:14 Uhr	Durchlassstelle zum „Marsch für das Leben“, Straße des 17. Juni	Durch Anwendung körperlicher Gewalt wurde eine Person mit Fahne daran gehindert, die Absperrung zu überwinden.
14:41 Uhr	Leipziger Str./ Friedrichstr.	Nach Verdacht des versuchten Raubes und Diebstahl versuchte eine ca. 100-köpfige Gruppe des Gegenprotestes eine Festnahme zu stören. Hierbei kam es zum Einsatz des Reizstoffsprüngerätes (RSG) 8.
14:43 Uhr	Friedrichstr. / Französische Str.	Ca. 50 Personen des Gegenprotestes versuchten die Aufzugsstrecke vom „Marsch für das Leben“ zu blockieren. Hier wurde Zwang in Form von Schieben und Drücken eingesetzt sowie das RSG 8.
15:13 Uhr	Friedrichstr./ Leipziger Str.	Im Zuge polizeilicher Maßnahmen (Errichten einer Absperrung) wurde Zwang in Form von Schieben und Drücken angewandt.
15:15 Uhr	Ebertstr./ An den Ministergärten	Zur Durchsetzung von Platzverweisen bei Personen des Gegenprotestes kam es zur Anwendung einfacher körperlicher

		Gewalt in Form von Schieben und Drücken.
15:18 Uhr	Ebertstr./ Hannah-Arendt-Str.	Zur Durchsetzung von Platzverweisen bei Personen des Gegenprotestes kam es zur Anwendung einfacher körperlicher Gewalt in Form von Schieben und Drücken.
15:27 Uhr	Straße des 17. Juni	Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Form von einfacher körperlicher Gewalt bei der Freiheitsentziehung an der Sperrlinie.
15:27 Uhr	Straße des 17. Juni	Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Form von einfacher körperlicher Gewalt bei der Freiheitsentziehung nach Verdacht der Körperverletzung und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte im Bereich der Sperrlinie.
15:30 Uhr	Straße des 17. Juni	Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Form von einfacher körperlicher Gewalt beim Verdacht des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz mit anschließendem qualifiziertem Platzverweis.
15:58 Uhr	Bremer Weg	Anlässlich einer Freiheitsentziehung an einer Absperrung kommt es zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Form von Schieben und Drücken beim Abdrängen von ca. 70 - 100 Personen des Gegenprotestes.
16:12 Uhr	Straße des 17. Juni	Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Form von Schieben und Drücken im Bereich der Sperrlinie zum „Marsch für das Leben“ bei Personen des Gegenprotestes.
16:23 Uhr	Simsonweg	Bei einer Freiheitsentziehung zu einem Verdacht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte erfolgten Zwangsmaßnahmen in Form von Schieben und Drücken bei Personen des Gegenprotestes
16:27 Uhr	Simsonweg	Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Form von Schieben und Drücken bei Personen des Gegenprotestes.

		Hierbei erfolgte eine Freiheitsentziehung nach Verdacht der Körperverletzung und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte.
--	--	---

17. Von wie vielen Personen wurden während der Versammlungen am 8. und am 19. September aufgrund welcher konkreten Tatvorwürfe die Personalien festgestellt

- a. von Teilnehmer*innen der „Demo für Alle“ und „Marsch für das Leben“?
- b. von Teilnehmer*innen der Gegenproteste?

Zu 17 a.:

8. September 2020: Aufgrund des Verdachts einer strafbaren Beleidigung (Zeigen des Mittelfingers) wurde die Identität einer Person festgestellt.

19. September 2020: Es erfolgte eine Identitätsfeststellung zum Zwecke einer Sicherstellung eines Gegenstandes nach dem ASOG Bln.

Zu 17 b.:

8. September 2020: Im Rahmen des Gegenprotestes wurde bei zwei Personen wegen Verdachts der Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (VersG) eine Identitätsfeststellung durchgeführt.

19. September 2020: Bei 19 Personen erfolgte eine Identitätsfeststellung aufgrund folgender Sachverhalte (einer Person können mehrere Tatvorwürfe gemacht worden sein):

- 6x Verdacht Verstoß VersG (Ordnungswidrigkeit)
- 5x Verdacht Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- 1x Verdacht versuchte Gefangenenerbefreiung
- 1x Verdacht Verstoß VersG (Straftat)
- 1x Verdacht Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
- 2x Verdacht Beleidigung
- 1x Verdacht versuchter Diebstahl
- 5x Verdacht Verstoß § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz
- 1x Sicherstellung nach dem ASOG Bln
- 1x Identitätsfeststellung nach dem ASOG Bln

18. Welche konkreten Kenntnisse hat der Senat über die Verwendung etwaiger Begrifflichkeiten wie „Babycaust“ oder „Abtreiben macht frei“ und welche polizeilichen Maßnahmen wurden aus diesen Anlässen jeweils ergriffen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Aufgrund welcher konkreten Erklärung wurden in der Vergangenheit keine polizeilichen Maßnahmen oder Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) und der Volksverhetzung (§ 130 StGB) durch die Verwendung der Formulierungen „Babycaust“ oder „Abtreiben macht frei“ auf den „Marsch für das Leben“-Demonstrationen eingeleitet?

Zu 18.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In diesem Zusammenhang wurden keine polizeilichen Maßnahmen getroffen oder Ermittlungsverfahren eingeleitet.

19. Kam es während der Versammlungen „Demo für alle“ oder „Marsch für das Leben“ zu Hinderungen oder Auseinandersetzungen mit Personen der Presse? Wenn ja, aufgrund welcher Geschehnisse? (Bitte einzeln nach Ort, Uhrzeit und Vorfall aufschlüsseln.)

Zu 19.:

Im Rahmen der Versammlung am 8. September 2020 wurden einem Pressevertreter gegen 16:00 Uhr am Kundgebungsort „Rotes Rathaus“ unter Hinweis auf urheberrechtliche Bestimmungen Nahaufnahmen von Gegendemonstranten untersagt.

Im Rahmen der Versammlung am 19. September 2020 („Marsch für das Leben“) versuchte ein Pressevertreter gegen 15:45 Uhr die Sperrlinie zur Versammlung „Marsch für das Leben“ zu übersteigen. Dieser wurde durch Dienstkräfte an die Durchlassstelle verwiesen. Hierbei wurde eine Dienstnummer ausgehändigt.

20. Kam es zu Auseinandersetzungen von Polizei und Demonstrierenden oder Gegendemonstrierenden? (Bitte einzeln nach Ort, Uhrzeit und Vorfall aufschlüsseln.)

Zu 20.:

Dem Senat sind keine anderen außer die zu Frage 16 erläuterten Vorkommnisse bekannt.

Berlin, den 15. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport